

Am Samstag, dem 11. Mai 1968, schwankte die Kennedybrücke in Bonn am Rhein, so dass alle irritiert niehnelten. Doch es war kein tektonisches Beben, das die Erschütterung bewirkte. Eher eines, das viele an diesem Tag in der Bundeshauptstadt in ein politisches zu verwandeln hofften. Zehntausende Demonstranten waren aus allen Teilen der Bundesrepublik und aus Westberlin zum »Sternmarsch gegen die Notstandsgesetze« zusammengeströmt, hatten sich unterhalb der Brücke versammelt und übertrugen diese nun, um ihren Protest in die Bonner Innenstadt zu tragen. »Notstandsrecht ist Rechtsnotstand – die Antwort des Volkes ist Widerstand«, stand auf dem ersten großen Transparent an der Spitze des Zuges, dem rote Fahnen vorauswehten.

Von langer Hand

Die Kampagne gegen die Verabschiedung der Notstandsgesetze lief da bereits seit zwei Jahren. Neben einem breiten Bündnis von demokratischen Organisationen und Jugendverbänden war es vor allem der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS), der diese außerparlamentarische Opposition (APO) gegen die Notstandsgesetze vorantrieb hatte. Das Streitobjekt war indes schon um einiges älter. Das Gesetzespaket zur Aushebelung von Grundrechten lag schon seit den 1950er Jahren in den Schubladen von Politik und Wirtschaft und harpte seiner Umsetzung. Es musste nur der richtige Moment kommen, und der sollte weit genug vom Ende des deutschen Faschismus entfernt sein. Denn das Misstrauen gegen die Mächtigen und der Verdacht, dass diese ihre Macht missbrauchten, waren noch groß. Deshalb ließen sich die Regierungen von Bundeskanzler Konrad Adenauer (1949–1963) und Ludwig Erhard (1963–1966) in den 1960er Jahren Zeit, das Projekt der Notstandsgesetze voranzubringen. Der Politikwissenschaftler Eugen Kogon hatte dazu treffend in der Streitschrift »Der totale Notstandsstaat« (1965) geschrieben, »das alte Rezept, Widerstand im reinen Zeitablauf sich zermürben zu lassen«, sei erfolgreich gewesen. Nun, im Mai 1968, wollte es die erste Große Koalition der Bundesrepublik, bestehend aus Union und Sozialdemokraten unter Führung von Kurt Georg Kiesinger (CDU), endlich wissen und das langgehegte Staatsschutzprojekt durchs Parlament bringen.

Auf dem stundenlangen Marsch der je nach Schätzung 60.000 bis 80.000 Menschen aller Altersgruppen war die Stimmung kämpferisch wie auf allen Manifestationen der APO der vorangegangenen Monate. Den »kalten Kriegern« an der Staatsspitze sollte klargemacht werden, dass die Kritik an ihrem Vorhaben nichts mit juristischen Haarspaltereien zu tun hatte. Das Transparent »Notstandsgesetze sind Kriegsrecht in Friedenszeiten« brachte es auf den Punkt. Es ging um die Zurückweisung des Staates für kommende Kriege und Konflikte im Innern.

Diese Kritik basierte auf konkreten Erfahrungen der letzten Jahre. Es gab zahlreiche Gründe, die ausschlaggebend waren für eine breite Teilnahme oppositioneller Kräfte am Kampf gegen die Notstandsgesetze. Viele trieb die Erkenntnis um, dass die BRD nicht nur der offizielle Nachfolgestaat des »Dritten Reiches« war, sondern auch eine hohe Zahl der Funktionäre des faschistischen Deutschland in den Staatsapparat der Bonner Republik übernommen worden waren. Das beste Beispiel war Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger (1904–1988) selbst. Er hatte unter dem Außenminister des Naziregimes, Joachim von Ribbentrop, als Leiter der Rundfunkpolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes und Verbindungsstellen zum Reichspropagandaminister Joseph Goebbels geleitet. Selbstverständlich war er NSDAP-Mitglied gewesen. Auch die Herren der Wirtschaft, die Bankiers und Großindustriellen, die dem alten Regime den Weg bereitet und die Welt in einen fürchterlichen Vernichtungskrieg gestürzt hatten, konnten weiter die Führungsstagen der westdeutschen Industrie und des Finanzkapitals als ihre unangefochtenen Kommandozentralen betrachten.

Und kaum dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal entronnen, bejubelte die alte Garde schon wieder militärische Großmachtspolitik und Überfälle auf schwächere Länder: Insbesondere die USA legten mit ihrer ständig wachsenden Militärmacht in Fernost auch im Namen der vorgeblichen »Verteidigung der Freiheit der Bundesbürger gegen den Kommunismus« erst Korea, dann in der

Nachfolge Frankreichs Indochina in Schutt und Asche. Die täglichen Bilder vom Völkermord in Vietnam erzeugten auch in der BRD eine oppositionelle Studenten- und Jugend- und Friedensbewegung, deren Kulminationspunkt im Februar 1968 der Vietnam-Kongress an der Westberliner Technischen Universität (TU) wurde.

Springers Schüsse

Initiiert vom SDS und unterstützt von vier Dutzend linken und demokratischen Organisationen aus zahlreichen westeuropäischen Ländern, versammelten sich am 17. und 18. Februar 1968 im Audimax der TU über 4.000 Kriegsgegnerinnen und -gegner. Unter dem Motto »Für den Sieg der vietnamesischen Revolution. Die Pflicht jedes Revolutionärs ist es, die Revolution zu machen« debattierte der Kongress lebhaft, welchen Standpunkt es gegen den imperialistischen Krieg und die Kumpanei der Bundesregierung mit dem Aggressor einzunehmen galt. Einer der Hauptredner war Rudi

Kriegsrecht in Friedenszeiten

Vor 50 Jahren demonstrierten in Bonn Zehntausende gegen die Einführung der Notstandsgesetze der Bundesregierung. Die waren seit langem vorbereitet worden. **Von Jürgen Heiser**

Dutschke, der Wortführer der Studentenbewegung. Die Springer-Presse schäumte wegen des angeblichen »Antiamerikanismus« und der »Propaganda für den Kommunismus«. Der Frontstadtbürgermeister Klaus Schütz (SPD) mobilisierte seine Polizeitruppen, um wenigstens die vom Kongress ausgehenden Aktionen zu behindern. Aber 15.000 entschlossene Kriegsgegner nahmen sich die Straßen Westberlins und skandierten »Ledermacken – Koffer packen!« Darunter SPD-Mitglieder, die trotz angedrohter Parteiausschlussverfahren Farbe bekamen.

Doch die Reaktion schlief nicht: Drei Tage später fand vor dem Schöneberger Rathaus eine von Senat und Parteien veranstaltete proamerikanische Gegendemonstration mehrerer zehntausend Berliner statt. In der Menge herrschte Pogromstimmung (siehe *JW*-Themasette, 21./22.2.2018). Die Hetze von Springers *Bild* wirkte. Der Mord an Benno Ohnesorg während des Schah-Besuchs am 2. Juni 1967 lag gerade einmal ein halbes Jahr zurück. Als dann Rudi Dutschke nur zwei Monate nach dem Vietnam-Kongress durch mehrere Schüsse eines aufgehetzten jungen Faschisten niedergeschossen wurde, war allen sofort klar: *Bild* hat mitgeschossen!

Logische Folge des Anschlags war die militante Kampagne »Enteignet Springer!«, die noch am Abend nach den beinahe tödlichen Schüssen auf Dutschke in Westberlin, dem Ruhrgebiet und vielen anderen Städten gestartet wurde. Die Zuspitzung seit dem Mord an Ohnesorg wurde als Ausdruck eines schlechenden Ausnahmezustands unterhalb der Schwelle eines Bürgerkriegs begriffen, als innenpolitische Entsprechung des Kalten Krieges gegen das sozialistische Lager und die internationale Arbeiterbewegung.

Anders als es die gerade im Jubiläumsjahr 2018 landläufige Geschichtsschreibung über »die 68er-Bewegung« glauben machen will, bestand die auf »APO« verkürzte neue Fundamentalopposition der BRD – wie im übrigen Westeuropa – zu einem wesentlichen Teil aus der neu aufkeimenden Arbeiterjugend- und Lehrlingsbewegung, Mädchen und Jungen, die in Schule und Ausbildung nicht mehr kuschen wollten, lehnten sich gegen die Herrschaftsstrukturen in Bildungsanstalten und Betrieben auf. Im miefigen Spießbürgerstaat der Nach-Adenauer-Ära schöpfte die Avantgarde die

ser jungen Massenbewegung erste Kraft und Hoffnung auf ein anderes Leben aus der Musik.

Der rassistisch als »Negermusik« verpönte Rock 'n' Roll, dessen Ursprung in den Befreiungsgesängen afroamerikanischer Sklaven lag, stand am Anfang einer neuen Subkultur, mit der sich die aufbegehrende Jugend des Westens weltweit untereinander verbunden fühlte. Sie wollte sich nichts mehr vorschreiben lassen, sondern sich organisieren und etwas lernen, wollte Menschen anderer Länder in Frieden begegnen und nicht als Soldaten gegen sie Krieg führen. Diese neue Jugendbewegung stellte plötzlich Forderungen. Sie stellte sich quer in Betrieben, Schulen und Heimen, kämpfte um Jugendzentren, stellte Konventionen in Frage, wollte lieben, wen und wie sie wollte, statt brav alles mitzumachen wie die Mehrheit der älteren Generation. Diese Jugendlichen wollten die Verhältnisse zum Tanzen bringen. Wie ihre Kampfgefährten im Hochschul- und Wissenschaftsbetrieb bekamen sie deswegen »den Wind von vorn« zu spüren. Wobei hier wie da Frauen und Mädchen

auf allen Ebenen der Gesellschaft bis ins Privatleben hinein noch einen besonderen Kampf zu führen hatten – gegen patriarchalen Chauvinismus und Sexismus.

Muff unterm Kittel der Meister

Natürlich entwickelte sich diese Arbeiterjugendbewegung nicht völlig unabhängig von dem, was sich an den Hochschulen regte, aber sie entstand als eigenständige Kraft in ihren Arbeits- und Lebensbereichen. Daran hatte sich auch unter der Regierung der Großen Koalition nichts geändert. Der »Muff von tausend Jahren« hatte sich nicht nur unter Professoraltären, sondern auch unter den grauen Kitteln von Meistern und Vorarbeitern und unter den grauen Anzügen von Bossen und Lehrern gesammelt. Es stank gewaltig in dieser Republik.

Der Bonner Sternmarsch war der Kulminationspunkt einer jahrelangen Auseinandersetzung um einen drohenden gewaltigen Eingriff in die Grundrechte der Bundesbürger. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren seit Jahren lief, waren die Fakten nur zögerlich auf den Tisch gekommen. In der APO hatte sich erst nach und nach die Erkenntnis durchgesetzt, dass der in den aktuellen Auseinandersetzungen erlebte faktische Ausnahmezustand politischer und polizeilicher Willkür durch die Einfügung der Notstandsgesetze in das Grundgesetz legitimiert werden sollte. Mit anderen Worten: Die »moderne Staatsgewalt« in Gestalt des Bonner Parlaments fungierte auch hier nur als »ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet«, wie Marx bereits 1848 die Rolle des bürgerlichen Repräsentativstaats auf den Punkt gebracht hatte. Die westdeutsche Bourgeoisie wollte sich mit den Notstandsgesetzen für den »äußeren und inneren Spannungsfall« das notwendige juristische Werkzeug verschaffen, um unter allen Umständen ganz »legal« die Lage im Griff behalten, sprich »demokratisch« putzen zu können.

Bis sich diese radikale Kritik herausbildete, musste ein langer Weg beschritten werden. Die Materie brachte es mit sich, dass in der öffentlichen Debatte der absolute Wille der herrschenden Oberschicht, sich Gesetze zur Legalisierung diktatorischen Regierens zu schaffen, wegen der Proble-



Im Würgegriff des Staates. Mit der Grundgesetzänderung vom Juni 1968 fand der »innere Notstand« Eingang in das Grundgesetz. Damit kann die Bundesregierung zur Niederschlagung eines Aufstands Landesbehörden ihren Weisungen unterstellen und die Bundeswehr im Innern einsetzen (Freund und Helfer im Einsatz, Westberlin 1967)

lematisierung formaljuristischer Aspekte in den Hintergrund trat. Das kostete die Notstandsgegner in dieser nach dem Zweiten Weltkrieg größten Kampagne seit der »Ohne-mich!«-Aktion gegen die Wiederbewaffnung letztlich viel Kraft.

Völlig unabhängig vom Parlament hatten führende Kreise der BRD schon sehr früh die Frage erörtert, wie man im »Falle der äußeren und inneren Krise« die Oberhand behalten könne. Beim Bundesverband der Industrie (BDI) hatten bereits 1951 Gespräche über die Vereinheitlichung militärischer und ziviler Verteidigung stattgefunden, die in die Einrichtung einer besonderen Abteilung beim BDI mündeten. Parallel zur Gründung der Bundeswehr und Einführung der Wehrpflicht hatte der Industriellenverband nämlich den »Ausschuss für Industrieschutz« gebildet, der sich mit Fragen der sogenannten Zivilverteidigung befasste. Während sich dieser Prozess hinter den Kulissen abspielte, lief seit der Gründung der BRD die öffentliche Diskussion um die Wiederbewaffnung und die sich gegen sie richtende »Ohne-mich«-Kampagne, getragen von Gewerkschaften, christlichen Gruppen, der Frauenfriedensbewegung, der KPD und Intellektuellen. Für die Strategen im BDI und im Bundeskanzleramt ging es angesichts des Widerstandspotentials der neuen Friedensbewegung nun in der Frage des Notstandsrechts nicht mehr nur um die Abwehr nach außen, sondern auch um die Systemverteidigung im Innern.

Als das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 Rechtskraft erhielt,

hatte der Parlamentarische Rat in Erinnerung an den 28. Februar 1933 die juristische Möglichkeit ausgeschlossen, die Grundrechte in einem Ausnahmezustand außer Kraft zu setzen. 1933 hatte Adolf Hitler von Reichspräsident Paul von Hindenburg die Unterschrift unter die Notverordnung »Zum Schutze von Volk und Staat« auf der Basis von Artikel 48 Absatz 2 der Weimarer Verfassung erwirkt. Diese hob »bis auf weiteres« jene Artikel der Reichsverfassung auf, die den Eingriff in die persönliche Freiheit, die Freiheit des Eigentums, die freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis verboten und Anordnungen von Hausungen und Beschlagnahmungen im Wege standen. »Bis auf weiteres« wurde erst mit dem Sieg über den Faschismus im Mai 1945 beendet.

»Nicht länger aufschiebbar«

Nachdem die Bundeswehr 1956 aufgestellt, die Wiederbewaffnung auf den Weg gebracht und die KPD als entschlossenste Friedenskraft verboten worden war, legte das Bundesinnenministerium 1957 einen ersten Vorschlag für ein Notstandsgesetz vor. Es folgten weitere modifizierte Entwürfe in den Jahren 1958, 1960, 1963 und 1965, die ausnahmslos eine kaum gezielte Ausweitung der Macht der Exekutive vorsahen und deshalb keine Chance hatten, im Parlament eine Mehrheit zu finden. Denn bis dahin versagte die SPD

offiziell allen Entwürfen ihre parlamentarische Zustimmung, stand aber hinter den Kulissen bereits seit gut drei Jahren in regem Austausch mit Vertretern des Bundesinnenministeriums. 1962 genommen seitdem sich die Bosse vom BDI 1960 erneut eingeschaltet und in ihrem Jahresbericht angeführt hatten: »Der Erlass eines Notstandsgesetzes scheint uns angesichts der Verschärfung der Krise um Berlin nicht länger aufschiebbar zu sein. Die Beschlussorgane des BDI halten mit den Ministerien enge Verbindung und haben von diesen die Zusicherung erhalten, sie rechtzeitig und ausreichend bei der Behandlung dieser Gesetzentwürfe einzuschalten.« Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) machte Druck und erwähnte in seinem Jahresbericht 1962, die »von der Vollversammlung des DIHT am 3. März 1961 in Bad Godesberg aufgestellten und (...) gebilligten Forderungen für den Aufbau einer zivilen Verteidigung« seien »nunmehr durch die Gesetzentwürfe zu einem wesentlichen Teil erfüllt und damit von der Bundesregierung als berechtigt anerkannt worden«. Dazu trafen sich die Herren vom DIHT 1963 noch zu eingehenden Gesprächen mit Vertretern der drei Bundestagsfraktionen. Der BDI und weitere Lobbygruppen sowie Vertreter der Westalliierten waren ebenfalls einbezogen. Seitdem arbeiteten laut DIHT »Wirtschaft und Politik eng Hand in Hand«.

Aber die SPD war noch nicht soweit. Es sollte noch bis zum Eintritt in die Große Koalition (1966–69) dauern, bis es der Parteiführung gelang,

wenn nicht alle, so doch wenigstens eine stabile Mehrheit ihrer Abgeordneten davon zu überzeugen, dem mehrfach überarbeiteten Entwurf der Notstandsgesetze zuzustimmen. Für die Absegnung wurde im Parlament eine Zweidrittelmehrheit benötigt.

Gerade weil diese Entwicklung der großen Öffentlichkeit Westdeutschlands inhaltlich kaum vermittelt worden war und statt dessen der Eindruck aufrechterhalten wurde, es gehe bei den Notstandsgesetzen nur um die »Zivilverteidigung« im Falle von Katastrophen, breitete sich in Teilen der Bevölkerung zunehmend Unbehagen aus. Was, wenn die Notstandsgesetze doch später einmal von politischen Kräften dazu missbraucht würden, die Bürgerrechte außer Kraft zu setzen?

Presse und Rundfunk ließen zwar Fachleute zu Wort kommen, die Bedenken äußern konnten, aber im wesentlichen waren die Medien gleichgeschaltet und vertraten das, was das Bonner Kanzleramt verlaublich ließ. Der DGB und mehrere Einzelgewerkschaften, das Kuratorium »Notstand der Demokratie«, die Freien Demokraten und ihr Liberaler Hochschulverband LHD erhoben weiter warden ihre Stimmen. Im März 1965 appellierten 215 Professoren an die Gewerkschaften, den ablehnenden Beschluss des DGB-Bundeskongresses vom Oktober 1962 in Hannover »kompromisslos beizubehalten«. Eugen Kogon nannte die geplante Grundgesetzänderung »Kriegsvorsorge« und zitierte Carl Schmitt, den »staatsrechtlichen Wegbereiter und Rechtzeitig treffend formuliert habe: »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet. Wolfgang Abendroth sprach von einem »Notstand für Demokratie und Rechtsstaat«, und der Physiknobelpreisträger Max Born sah in dem Gesetzentwurf die »schlimmsten, verderblichsten und gefährlichsten Maßnahmen in der Geschichte der Bundesrepublik«. Der Rechtsanwalt Heinrich Hannover warnte vor einer »sozialen Diktatur«, da es unter der Herrschaft der Notstandsgesetze »Zwangsbearbeit, keine freie Wahl des Arbeitsplatzes, Verlust des Streikrechts«, statt dessen eine »allgemeine Gehorsamspflicht«, ergo »die totale Verfügung über den Menschen«, geben werde.

Auf dem 7. ordentlichen Bundeskongress des DGB am 13. Mai 1966 folgte die Mehrheit der Delegierten dem Aufruf der Professoren und stimmte für den Antrag der IG Metall. Darin hieß es: »Die Gewerkschaften lehnen auch weiterhin jede Notstandsgesetzgebung ab, welche die demokratischen Grundrechte einschränkt und besonders das Versammlungs-, Koalitions- und Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer gewerkschaftlichen Organisationen bedroht. Nach wie vor wenden sie sich vor allem gegen eine allgemeine Dienstverpflichtung und die dafür erforderliche Abänderung des Artikels zwölf Absatz zwei des Grundgesetzes, der eine allgemeine Zwangsarbeit verbietet.«

Der Kongress »Notstand der Demokratie« in Frankfurt am Main fasste Ende Oktober 1966 die Kritik eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses zusammen. Auf der von Zehntausenden besuchten Abschlusskundgebung rief der Philosoph Ernst Bloch dazu auf, nicht nachzulassen im Widerstand gegen den Abbau der Grundrechte. Angesichts des Sturms der Entrüstung war das Bonner Regierungs-U-Boot längst auf »Tauchfahrt wegen Feindberührung« gegangen: Nur so viel sagen wie nötig, aber für die Verabschiedung der Notstandsgesetze soviel tun wie möglich, um das Vorhaben baldmöglichst über die Parlamentshürde zu bringen.

Staat in Gefahr

Am Ende war es scheinbar paradox, im Sinne des Gesetzesvorhabens jedoch nur folgerichtig, dass die Abgeordneten im Frühjahr 1968 nach Bundestagsdebatten über die »Unruhen der Jugend« mit großer Mehrheit bekundeten, »zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung« noch vor der Sommerpause die Notstandsgesetze verabschieden zu wollen. So wurden legitime Widerstandshandlungen wie die Verhinderung der Auslieferung der *Bild* nach dem Attentat auf Dutschke am Ende noch dazu missbraucht, demokratiefeindliche Gesetze durchs Parlament zu peitschen, gegen die der schwerverletzte SDS-Repräsentant zuvor protestiert hatte. Das von ihnen mitverantwortete Attentat lieferte den Notstandspolitikern und ihren Medien die willkommenen Munition für ihre Propaganda, der Staat sei in Gefahr, weshalb das Notstandsrecht kommen müsse.

Nachdem am Nachmittag des 11. Mai 1968 auf der Abschlusskundgebung im Bonner Hofgarten prominente Gegner wie Heinrich Böll gegen die Notstandsverfassung Position bezogen und die Sternmarschteilnehmer das Gelände wieder verlassen hatten, blieben hinter der Rednertribüne die beiden zentralen Transparente zurück, die forderten und zugleich warnten: »Mitbestimmung statt Notstand«, und in Anlehnung an das Motto des Westberliner Vietnam-Kongresses: »Es ist die Pflicht eines jeden Demokraten, den Notstandsstaat zu bekämpfen.«

Die Kampagne hatte ihren Höhepunkt erreicht. Indes: Alle Einwände und Proteste waren am Ende vom Bonner Machtapparat so behandelt worden, als hätte es sie nicht gegeben. Ein Sinnbild der »repressiven Toleranz«, von der Herbert Marcuse gesprochen hatte. Auch die Aktionen der letzten Tage bis kurz vor der Abstimmung halfen nichts mehr. Nicht die Besetzungen zahlreicher Hochschulen in Westberlin und im Bundesgebiet durch Tausende streikende Studenten, nicht die Streiks an Schulen, nicht die Besetzungen von Straßenkreuzungen und eines Bahnhofs, nicht die Notbremse eines Zuges, nicht die demonstrativen Besetzungen von Gewerkschaftshäusern, weil der DGB-Bundesvorstand am 19. Mai einen Generalstreik gegen die Notstandsgesetze abgelehnt hatte, nicht Warnstreiks in Betrieben, Besetzung von Theatern, Hungerstreiks, nicht Hunderttausende von Unterschriften, Flugblättern und Plakaten: Am 30. Mai 1968 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit die Notstandsgesetze.

An der Abstimmung nach der dritten Lesung nahmen 485 Abgeordnete teil. 11 blieben der Sitzung fern. 384 Abgeordnete stimmten mit Ja, 100 mit Nein, nur einer enthielt sich. Von den abgegebenen Ja-Stimmen entfielen 239 auf die Fraktion der CDU/CSU, 144 auf die Fraktion der SPD und nur eine auf die Fraktion der FDP. Die Nein-Stimmen teilten sich folgendermaßen auf: eine von der Union, 53 von der SPD und 46 von der FDP. Der Stimme enthalten hatte sich ein SPD-Abgeordneter. Die Abstimmung fand namentlich statt, so dass am Ende noch erwähnt werden sollte: Die einsame Nein-Stimme aus der Union stammte vom Bonner Chefkorrespondent des *Bayerischen Rundfunks*, Max Schulze-Vorberg (Wahlkreis Schweinfurt). Ihm waren die Notstandsgesetze »nicht scharf genug«.

Das »Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes« datiert vom 24. Juni 1968 und trat vier Tage danach mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft. Bei bis dahin 145 Grundgesetzartikeln gab es damit 28 Änderungen, Streichungen oder Hinzufügungen. Die Gesetze enthalten Regelungen für den »Katastrophen-«, den »Verteidigungs- und Spannungsfall« sowie den »inneren Notstand«. Stets werden Grundrechte eingeschränkt. Konkret die Einschränkung von Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und Freizügigkeit, wogegen kein Rechtsweg gegeben ist, sondern darüber allein ein Notparlament die Kontrolle ausübt. Im Fall des »inneren Notstands« kann die Bundesregierung die Polizeikräfte aller Länder für die Niederschlagung eines Aufstands oder innerer Unruhen anfordern und die Landesbehörden ihren Weisungen unterstellen. Darüber hinaus ist der Einsatz des Bundesgrenzschutzes (heute Bundespolizei) sowie der Bundeswehr im Innern vorgesehen. Für den Zustand des »inneren Notstands« bedarf es »keiner formellen Verkündung«. Im Gegensatz zum »Spannungs- oder Verteidigungsfall« unterscheidet der »innere Notstand« keinerlei parlamentarische Kontrolle. Auffällige Ähnlichkeiten mit Hitlers »Notverordnung »Zum Schutze von Volk und Staat«? Rein zufällig.

■ Jürgen Heiser hat als Lehrling der Industriefotografie am Sternmarsch in Bonn teilgenommen. Seine Fotoreportage über dieses Ereignis erscheint in der morgigen *JW*-Wochenendausgabe. Er schrieb zuletzt an dieser Stelle am 24. April 2018 über das geheimdienstliche Vorgehen des US-Unternehmens Tiger-Swan gegen den Widerstand am Bauplatz der »Dakota Access Pipeline«.

■ Lesen Sie morgen auf den *JW*-Themasetten:

Schätze und Sätze. Eine Rede zum 200. Geburtstag von Karl Marx
Von Dietmar Dath